

RS Vwgh 2006/12/15 2003/04/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2006

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Norm

ZPO §292;

Rechtssatz

Bei einer Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung handelt es sich nicht um eine bloße Zeugniskunde, sondern um eine öffentliche Dispositivurkunde, die den zu beweisenden Rechtsakt - nämlich die gerichtliche Rechtsverfügung - selbst enthält und daher unmittelbar beweist, ohne dass ein Gegenbeweis zulässig ist (vgl. Bittner in Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen²,

3. Band (2004), Rz 37 zu§ 292 ZPO).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003040189.X09

Im RIS seit

24.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at